

TECHNISCHE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN DER FEUERWEHR FÜR BRANDMELDEANLAGEN



DOWNLOAD



www.uds-beratung.de

→ Download

→ TAB Feuerwehren

Keine Gewähr für die
Gültigkeit der auf
unserer Website
veröffentlichten TAB's.



KONTAKT

UDS Beratung GmbH
www.uds-beratung.de
info@uds-beratung.de
Tel.: 0661-3802556

TAB

Die Technischen Anschlussbedingungen, Technischen Anschaltbedingungen oder auch (Technischen) Aufschaltbedingungen der Feuerwehren für Brandmeldeanlagen finden Sie hier nach Postleitzahl geordnet für ganz Deutschland, Österreich, Luxemburg und die Schweiz.

TAB NICHT DABEI ODER AKTUELL?

Haben Sie eine aktuelle TAB, die hier nicht aufgeführt oder neueren Datums ist?

Dann senden Sie diese bitte an info@uds-beratung.de und wir werden sie umgehend in der Liste ergänzen.

Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe.

UDS BERATUNG GMBH

Die UDS Beratung GmbH ist ein Unternehmen, das sich auf Schulungen und Beratungen im Bereich Brandschutz und Sicherheitstechnik spezialisiert hat.

UDS bietet Dienstleistungen für Ingenieure, Fach- und Elektroplaner sowie Fachrichter der Sicherheitstechnik an.

Ihr Hauptfokus liegt auf der Unterstützung bei der Zertifizierung nach verschiedenen Normen wie DIN EN ISO 9001 Qualitätsmanagement, DIN 14675 Brandmeldeanlagen und Sprachalarmanlagen und DIN EN 16763 Dienstleistungen für Sicherheitsanlagen.

- ✓ Beratung zur DIN 14675 Zertifizierung
- ✓ Schulungen rund um Brand- und Sprachalarmanlagen
- ✓ Prüfungssimulator zur DIN 14675 für BMA und SAA
- ✓ Schulungen rund um Elektro- und Sicherheitstechnik
- ✓ kostenlose Datenbank TAB's der Feuerwehr

→ **ANGEBOT ANFORDERN**

Instagram



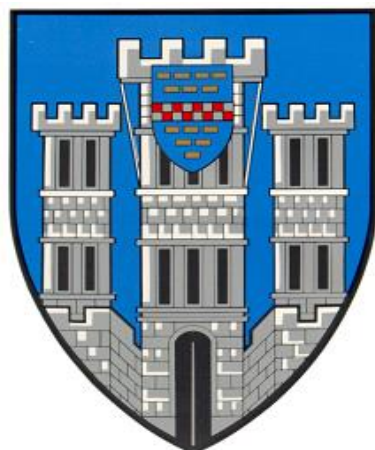
Facebook



Google



UDS – Gemeinsam mehr erreichen!



Technische Ausführungsbestimmungen für Brandmeldeanlagen (TAB) mit Anschaltbedingungen



Magistrat der Kreisstadt
Limburg a. d. Lahn
Abt. Brand- und Zivilschutz

Brandschutzdienststelle

Inhalt

1. Allgemeines	2
1.1. Geltungsbereich und Zweck der Ausführungsbestimmungen	2
1.2. Kosten und Gebühren	2
2. Ablauf und Betrieb.....	3
2.1. Grundsätze.....	3
2.2. Gesamtkonzeption Brandmeldeanlage.....	5
2.3. Feuerwehrplan.....	5
2.4. Feuerwehr-Laufkarten	5
2.5. Anlaufstelle für die Feuerwehr	6
2.6. Zugänglichkeit und Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)	7
2.7. Freischaltelement (FSE).....	8
2.8. Umfriedete Gelände, Tore, Schranken.....	8
2.9. Von der Feuerwehr zu bedienende Einrichtungen/Türen/Tore/Fenster etc. ..	9
2.10. Feuerwehr-Schließung	9
2.11. Verdeckt angebrachte automatische Melder	9
3. Weitere Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)	10
3.1. Feststellanlagen von Feuer-/Rauchschutzabschlüssen (FSA) bzw. (RSA) .	10
3.2. Sicherungseinrichtungen in Rettungswegen (z. B. Zutrittskontrollsysteme)	10
3.3. Interne Alarmierung	10
3.4. Sprinkleranlagen.....	11
4. Abnahme und wiederkehrende Prüfungen.....	11
4.1. Erst- und wiederkehrende Prüfungen	11
4.2. Wartung und Revisionsschaltungen	12
4.3. Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage	12
4.4. Sonstige Bedingungen	12
5. Inkrafttreten.....	13

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich und Zweck der Ausführungsbestimmungen

Diese Ausführungsbestimmungen regeln Planung, Errichtung und Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit direkter Anschaltung mittels einer Übertragungseinrichtung (ÜE), die auf eine öffentliche Brandmeldeempfangszentrale aufgeschaltet werden sollen oder durch Auflagen einer Behörde aufgeschaltet werden müssen.

Die Bestimmungen gelten für Neuanlagen sowie für Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen. Planungen für Neuanlagen, Erweiterungen oder Änderungen bestehender Anlagen sind dem Magistrat der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn, Abt. Brand- und Zivilschutz, Brandschutzdienststelle, Über der Lahn 1, 65549 Limburg, als der zuständigen Brandschutzdienststelle anzuzeigen und gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mit dieser abzustimmen.

Für die Anschaltung einer Brandmeldeanlage an die öffentliche Brandmeldeempfangseinrichtung gilt die „**Satzung über den Anschluss und Betrieb von Brandmeldeanlagen an die Brandmeldeempfangszentrale (BMEZ) des Landkreises Limburg-Weilburg - Zentrale Leitstelle**“ in der jeweils gültigen Fassung.

Soweit im Folgenden nichts Abweichendes ausgeführt wird, sind Brandmeldeanlagen als Gefahrenmeldeanlagen (GMA) nach den jeweils gültigen technischen Regelwerken zu errichten und zu betreiben. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- DIN VDE 0833 Teile 1 und 2 „Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall“
- DIN EN 54-21 gesamte Normenreihe „Brandmeldeanlagen“
- DIN 14 675 „Brandmeldeanlagen – Aufbau und Betrieb“
- DIN EN 50 136-1 „Alarmanlagen – Alarmübertragungsanlagen und einrichtungen; Teil 1: Allgemeine Anforderungen an Alarmübertragungsanlagen
- DIN 14 661 „Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen (FBF)“
- DIN 14 662 „Feuerwehr-Anzeigetableau für Brandmeldeanlagen (FAT)“
- DIN 14 663 „Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld (FGB)“
- DIN 4066 „Hinweisschilder für die Feuerwehr“
- VdS 2105 VdS-Richtlinien für mechanische Sicherheitseinrichtungen - Schlüsseldepots (FSD)
- VdS 2095 VdS-Richtlinie Brandmeldeanlagen – Planung und Einbau
- VdS 2350 - Schlüsseldepots; Planung, Einbau und Instandhaltung

Sofern die DIN/VDE und VdS-Regelwerke voneinander abweichen, gelten grundsätzlich die Bestimmungen der DIN/VDE als Mindestanforderungen.

1.2. Kosten und Gebühren

Der Betreiber der Brandmeldeanlage trägt alle Kosten, die durch den Betrieb und die Instandhaltung seiner Anlage entstehen. Auf Verlangen der zuständigen Brandschutzdienststelle ist der Betreiber verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Verhinderung von Störungen und im Interesse der zuverlässigen

Funktionssicherheit und Bedienbarkeit der Technik sowie der notwendigen Einheitlichkeit der Brandmeldeanlage erforderlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Leistungen der Brandschutzdienststelle gemäß der Feuerwehrgebührensatzung gebührenpflichtig sind.

2. Ablauf und Betrieb

2.1. Grundsätze

Nach DIN 14 675 sind Brandmeldeanlagen nach einem Stufenplan in den Phasen:

- Konzept
- Planung / Projektierung
- Montage
- Inbetriebsetzung
- Abnahme
- Betrieb
- Instandhaltung

zu errichten. Die einzelnen Phasen sind ausschließlich durch zertifizierte Fachfirmen auszuführen.

Für die Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die Alarmempfangseinrichtung (AEE) in der Brandmeldeempfangszentrale (BMEZ) der Zentralen Leitstelle des Landkreises Limburg-Weilburg gilt verpflichtend die Einhaltung der DIN EN 50 136-1.

Zuständig für die Einhaltung der Norm ist der Betreiber oder Errichter des Objekts, das eine BMA benötigt.

Die Kategorie der Alarmübertragungsanlage (AÜA) nach Tabelle 1 der DIN EN 50 136-1 (VDE 0830-5-1): 2012-08 ist mindestens DP3 (Dual Path 3).

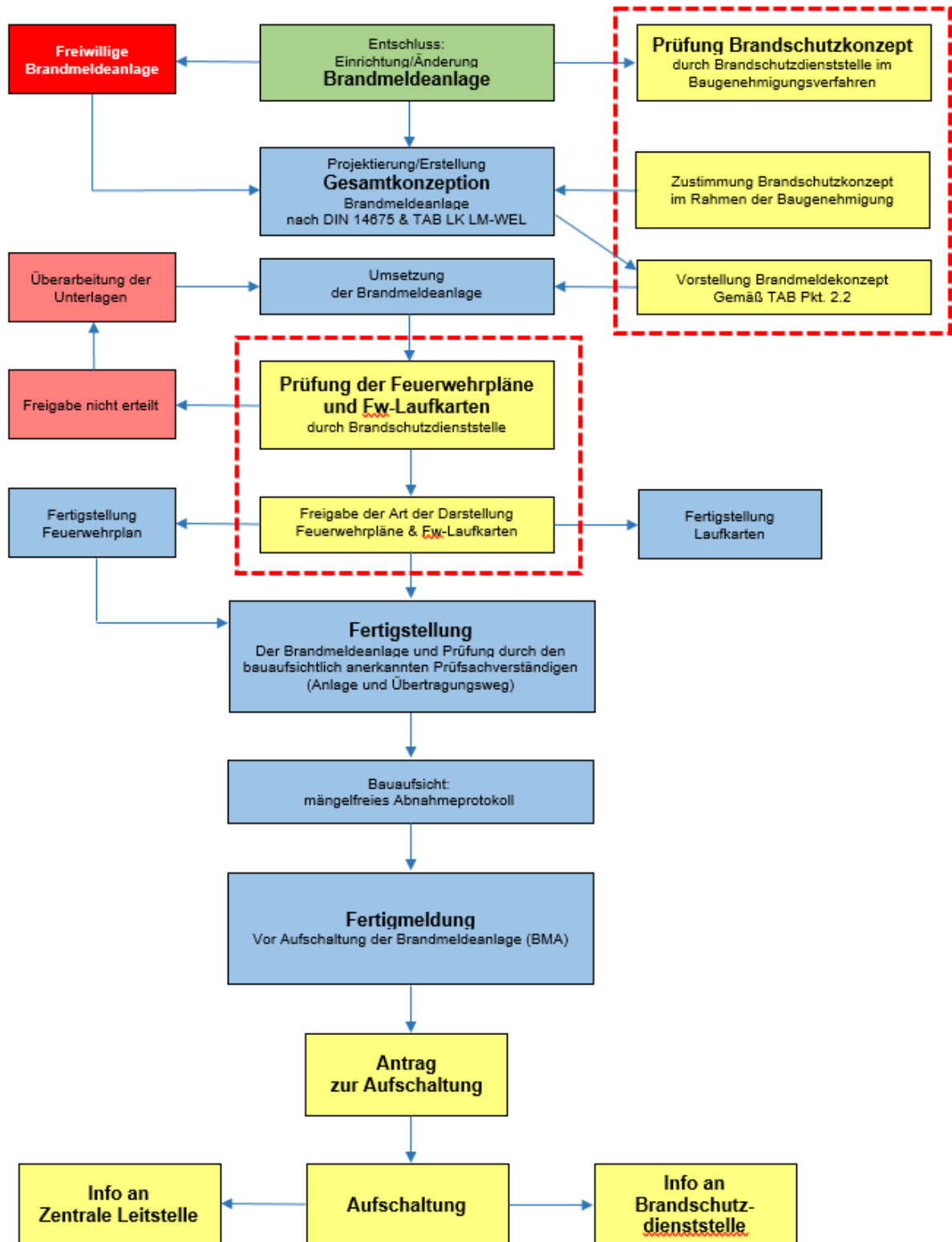
Nach Tabelle 3: Maximale Meldungszeit bedeutet dies, eine Meldungszeit für den ersten Alarmübertragungsweg (AÜW) von drei Minuten, sowie für den Ersatz-AÜW eine Meldungszeit von ebenfalls drei Minuten Maximaldauer, falls der Erst-AÜW gestört ist.

Service Request: Bei längeren Polling-Zyklen als < 8 Sekunden (insbesondere bei Alarmübertragungen mittels Mobilfunks) muss das Übertragungsgerät in der Lage sein, bei einer ausgelösten Meldung unverzüglich ein Polling bei der Alarmempfangszentrale automatisch anzufordern.

Die Zentrale Leitstelle überwacht die Funktion deren Anzeige- und Bedieneinrichtungen. Sie ist Alarmempfangsstelle (AES), nimmt Störungsmeldungen entgegen und meldet diese dem Betreiber mit dem Ziel einer unverzüglichen Beseitigung.

Die Überwachung der AÜA bzw. des Alarmübertragungsweges ist in Hessen keine gesetzliche Aufgabe.

Der Verfahrensweg zur Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebnahme, Aufschaltung, Betrieb und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen ist dem nachfolgenden Ablaufschema zu entnehmen.



2.2. Gesamtkonzeption Brandmeldeanlage

Grundsätzlich bedarf die Gesamtkonzeption einer Brandmeldeanlage (BMA) **vor** der Ausführung der Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle. Folgende Unterlagen sind zur Freigabe der Gesamtkonzeption bei der Brandschutzdienststelle der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vorzulegen und in einem evtl. persönlichen Abstimmungsgespräch inhaltlich zu erläutern:

- Brandmelde- und Alarmierungskonzept nach DIN 14 675 (Anhang M) bzw. VdS 3140
- Übersichtsplan mit Eintragung der für die Feuerwehr relevanten Bauteile

2.3. Feuerwehrplan

Für Objekte mit einer Brandmeldeanlage sind Feuerwehrpläne entsprechend der DIN 14 095 anzufertigen. Dabei ist das Merkblatt der Fachausschüsse Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz des Landesfeuerwehrverbandes Hessen und der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Hessen „Feuerwehrpläne“ zu berücksichtigen. Die Entwürfe sind vor Fertigstellung hinsichtlich der Art der Darstellung mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

2.4. Feuerwehr-Laufkarten

Die Ausführung der Feuerwehr-Laufkarten muss DIN 14 675 Anhang I entsprechen.

Vor der endgültigen Ausfertigung der Feuerwehr-Laufkarten sind der Brandschutzdienststelle auszugsweise einzelne (repräsentative) Entwürfe der Feuerwehr-Laufkarten zur Prüfung der Art der Darstellung vorzulegen.

Nach Freigabe durch die Brandschutzdienststelle sind die Feuerwehr-Laufkarten so zu hinterlegen, dass ein sofortiger Zugriff durch die Feuerwehr möglich ist; dabei sind Maßnahmen gegen den Zugriff Unbefugter zu treffen (Feuerweherschließung).

Je Meldergruppe ist mindestens eine gesonderte Laufkarte erforderlich. Zum schnellen Auffinden ist jede Laufkarte mit einem Registerzusatz zu versehen. Hierin ist die Ziffer der Meldergruppe auf einem farblichen Untergrund aufzuführen:

- Gelb (automatische Melder)
- Rot (Handfeuermelder)
- Blau (Gruppe der automatischen Löschanlage)
- Grün (Standort der Anlagentechnik der Objektfunkanlage)

Bei Brandmeldeanlagen mit mehr als 50 Meldergruppen muss bei Alarm an der betreffenden Feuerwehr-Laufkarte eine Leuchtanzeige aufleuchten, um das Auffinden der entsprechenden Laufkarte zu erleichtern.

Feuerwehr-Laufkarten sind in zweifacher Ausfertigung zu hinterlegen.

Setzt der Betreiber der Brandmeldeanlage auf eigenen Wunsch zur Alarmdarstellung zusätzliche Mittel (z. B. EDV, Alarmplandrucker, etc.) ein, so dürfen diese keine Rückwirkungen zur Brandmeldeanlage haben.

Sollten solche Informationssysteme zur Anwendung kommen, müssen sie mindestens folgende Anforderungen erfüllen.

- Duplex Farblaserdrucker mit zwei Papierfächern
- Papier mindestens im Format A 4
- Die Möglichkeit, durch einfache Bedienung einen Alarmausdruck nachzufordern
- Gesonderte Kennzeichnung der Laufkarten bei Wartung (Wasserzeichen „Wartung“)
- Ein Satz Laufkarten ist laminiert in einem Ordner zu hinterlegen
- Eigenständiges Netzwerk
- Betrieb über Notstrom und Batterie (USV) gesichert, gleiche Überbrückungszeit wie BMA
- Eigene Netzsicherung
- Festanschluss an das Stromnetz
- Die Energieversorgung darf nicht zusätzlich, für andere Gewerke verwendet werden.

Alle Störungsmeldungen des Systems sind an eine ständig besetzte Stelle (analog DIN VDE 0833-1 und 0833-2) weiterzuleiten, wie z. B.

- Druckerstörung
- leeres Papierfach
- Papierstau
- Tonermangel
- Ausfall der Netzwerkanbindung
- Ausfall Energieversorgungen
- Netzwerkstörung

2.5. Anlaufstelle für die Feuerwehr

An der Anlaufstelle für die Feuerwehr sind alle für die Feuerwehr relevanten Informations- und Bedienelemente (Feuerwehrperipherie) leicht zugänglich und als räumliche Einheit zusammen zu fassen. Die Anlaufstelle der Feuerwehr muss mindestens mit

- Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) nach DIN 14 661,
- Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) nach DIN 14 662,
- Feuerwehr-Laufkarten nach DIN 14 675 und
- Feuerwehrplan nach DIN 14 095

ausgestattet sein. Weitere Informations- und Bedienelemente (wie z.B. Feuerwehr-Gebädefunkbedienfeld [FGB], Feuerwehrsprechstelle u. ä.) sind soweit vorhanden an der Anlaufstelle ebenfalls zu integrieren. Die genaue Ausführung ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn abzustimmen.

Die Anlaufstelle für die Feuerwehr muss sich in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrezugangs befinden, der Feuerwehrezugang wiederum muss sich in unmittelbarer Nähe der Anfahrsstelle für die Feuerwehr befinden.

Elektrisch betriebene Türen oder Tore stellen keinen geeigneten Feuerwehrezugang dar. Über dem direkten Zugang zur Anlaufstelle der Feuerwehr ist, von der Feuerwehranfahrt sichtbar, eine gelbe (RAL 1026) Blitzleuchte zu installieren, welche bei Auslösung der Übertragungseinrichtung (ÜE) aufleuchtet und den Feuerwehrezugang kennzeichnet. Die Kalottenfarbe ist ebenfalls gelb. Die Brandschutzdienststelle kann für die Anfahrt der Feuerwehr zusätzliche Hinweise oder Kennleuchten etc. fordern.

Der Zugang zur Anlaufstelle der Feuerwehr ist mit Schildern "Brandmeldeanlage" bzw. „BMA“ entsprechend DIN 4066 zu kennzeichnen.

Ist in dem Objekt eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden, so muss auch im Raum der Anlaufstelle der Feuerwehr eine Leuchte in Bereitschaftsschaltung installiert werden.

Der Standort der Anlaufstelle der Feuerwehr und der Feuerwehrezugang sind in jedem Fall mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. An der Anlaufstelle der Feuerwehr ist eine Anzeige mit Namen und Telefonnummer des zuständigen Instandhalters (Wartungsfirma) und ggf. der Errichterfirma des Hauptmelders sowie die Anlagenidentifikation gut sichtbar anzubringen.

Sind im Objekt Löschanlagen vorhanden, so ist bei der Auslösung einer Löschanlage auch die Anzeige des entsprechenden Feldes im FBF mit anzusteuern.

Die Taste „Brandfallsteuerung“ im FBF ist zu aktivieren. Abschaltungen von angesteuerten Einrichtungen über die Taste „Brandfallsteuerung ab“ sind bis auf die Taste „Akustische Signale ab“ nicht zulässig.

Die Feuerwehrperipherie ist nur durch die Feuerwehr zu bedienen und ständig abgeschlossen zu halten.

Sind an die Brandmeldeanlage zusätzliche Brandschutz-, Steuer- oder Alarmierungseinrichtungen angeschlossen, so sind deren Wirkweise sowie der Wirkungsbereich zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist mit dem Begriff „Brandfallsteuerung“ zu beschriften und in einfacher Ausführung an der Anlaufstelle der Feuerwehr zu hinterlegen. Sie soll den Einsatzkräften einen schnellen und einfachen Überblick über die Ansteuerungen der Brandmeldeanlage vermitteln.

2.6. Zugänglichkeit und Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)

Für die Einsatzkräfte der Feuerwehr ist im Alarmfall der jederzeitige und gewaltlose Zutritt zu den von der Brandmeldeanlage oder selbsttätigen Löschanlagen überwachten Bereichen sicherzustellen.

Dies erfolgt durch Hinterlegung von Gebäudegeneralschlüsseln der zentralen Schließanlage in einem Feuerweherschlüsseldepot (FSD 3 gemäß DIN 14 675). Die Anzahl der im Feuerweherschlüsseldepot hinterlegten Generalhauptschlüssel ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. Objektschlüssel werden von den Feuerwehren nicht angenommen. Der/die Generalhauptschlüssel werden im Feuerweherschlüsseldepot

nur dann deponiert, wenn bauseits Schließzylinder des Objektes im Feuerwehrschlüsseldepot durch die Errichterfirma eingebaut wurde, worin der/die Generalschlüssel eingesteckt werden können.

Das Feuerwehrschlüsseldepot ist gemäß DIN 14 675 bzw. der Herstellerangaben einzubauen. Ausnahmen wie eine ständig besetzte Stelle (Pförtner, Wachdienst, o. ä.) bedürfen in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle.

Das Gebäude muss an allen Zugängen des Überwachungsbereiches mit dem Gebäudegeneralschlüssel zu öffnen sein.

Bei Verwendung von RFID-Transpondern als Zugangsschlüssel (radio-frequency Identification) sind grundsätzlich **passive** Transponder zu verwenden.

Bei Verwendung von Zugangskarten für die Räume von Beherbergungsbetrieben o. ä. sind mindestens zwei Generalkarten zusätzlich in dem FSD mittels Kartenslot zu hinterlegen.

2.7. Freischaltelement (FSE)

Um im Bedarfsfall den Zugang für die Feuerwehr zu gewährleisten, ist zur nachträglichen Auslösung der BMA ein Freischaltelement (FSE) an einer für die Feuerwehr gut erreichbaren Stelle zu installieren. Ausnahmen bedürfen in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle.

Es dürfen nur vom Verband der Sachversicherer (VdS) anerkannte Freischaltelemente für Profilhalbzylinder eingebaut werden.

Als Schließung für das FSE ist die Feuerwehr-Schließung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn zu verwenden.

2.8. Umfriedete Gelände, Tore, Schranken

Bei umfriedeten Geländen oder wenn die für die Feuerwehr erforderlichen Zugänge durch Tore, Schranken oder Vergleichbares nicht direkt passierbar sind, müssen Maßnahmen getroffen werden, um im Alarmierungsfall den jederzeitigen, unverzüglichen und gewaltlosen Zutritt der Feuerwehr zu ermöglichen.

Für elektrisch betriebene Tore oder Schranken in den Zufahrten, sind für die Feuerwehr geeignete bauliche Vorrichtungen vorzuhalten, um diese, auch bei Ausfall der Energieversorgung oder dem Ausfall von Steuerleitungen, gewaltfrei und zügig öffnen zu können.

Die Maßnahmen für den schnellen Zutritt sind der Brandschutzdienststelle darzustellen.

2.9. Von der Feuerwehr zu bedienende Einrichtungen/ Türen/Tore/Fenster etc.

Die genaue Ausführung ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Müssen Brandschutzeinrichtungen oder andere betriebliche Einrichtungen von der Feuerwehr im Einsatzfall bedient, gesteuert oder ggf. abgeschaltet werden, so ist die zuständige Feuerwehr in die Bedienung einzuweisen.

2.10. Feuerwehr-Schließung

Als Schließung für FSE, FBF / FAT findet im Stadtgebiet die Feuerwehrschießung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn Verwendung.

Die Schließung ist bei der zuständigen Brandschutzdienststelle zu beantragen.

Bei Arbeiten (z.B. Wartung etc.) an der Schließung ist mit der Brandschutzdienststelle in Verbindung zu treten.

2.11. Verdeckt angebrachte automatische Melder

Für verdeckt angeordnete Melder in z.B. Deckenhohlräumen, Doppelböden, Kabelschächten, Abluftschächten und vergleichbaren Orten gilt:

- Solche Melder müssen in jeweils eigene Meldergruppen zusammengefasst werden.
- Deckenplatten, Bodenplatten und sonstige Klappen, hinter denen sich verdeckt angeordnete Melder befinden, müssen mit der Meldernummer nach DIN 14 675 dauerhaft und gut sichtbar gekennzeichnet sein.
- Deckenplatten, Bodenplatten und sonstige Klappen, hinter denen sich verdeckt angeordnete Melder befinden, müssen eine Mindestgröße von 40 cm x 40 cm aufweisen und sich zerstörungsfrei öffnen lassen (Revisionsöffnung).
- Sind hierfür besondere Geräte oder Hilfsmittel erforderlich (Bodenheber, Stehleiter, Schlüssel etc.), sind diese im Bereich der Anlaufstelle für die Feuerwehr **gesichert** vorzuhalten, so dass diese jederzeit der Feuerwehr zur Verfügung stehen. Ein entsprechender Hinweis ist auf der jeweiligen Feuerwehrlaufkarte anzubringen.
- Ist der Detektionsbereich verdeckt angeordneter Melder nicht von der Revisionsöffnung aus voll einsehbar, sind nach Absprache mit der Brandschutzdienststelle ggf. zusätzliche Revisionsöffnungen vorzusehen oder geplante Revisionsöffnungen größer auszulegen.

3. Weitere Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

3.1. Feststellanlagen von Feuer-/Rauchschutzabschlüssen (FSA) bzw. (RSA)

Feststellanlagen zum Offenhalten von Feuer- und / oder Rauchschutzabschlüssen müssen bauaufsichtlich zugelassen sein und den „Richtlinien für Feststellanlagen“ des Deutschen Instituts für Bautechnik Berlin (DIBt) entsprechen. Die zusätzliche Ansteuerung der FSA und RSA durch die BMA ist zulässig (Brandfallsteuerung). Brandmelder von FSA und RSA dürfen keine Übertragungseinrichtungen ansteuern.

3.2. Sicherungseinrichtungen in Rettungswegen (z. B. Zutrittskontrollsysteme)

Nach Abschnitt 2.7 der „Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen (EltVTR)“ und der „DGUV Information 208-010 - Verschlüsse für Türen von Notausgängen“ müssen verriegelte Türen, die sich nicht mit dem Generalschlüssel öffnen lassen, beim Auslösen der BMA automatisch freigeschaltet werden, um der Feuerwehr im Brandfalle gewaltfreien Zugang zu gewähren (z.B. Magnetverriegelungen).

Derartige Steuerleitungen sind als Primärleitungen nach DIN VDE 0833 Teil 2 Abschnitt 4.3 als überwachte Leitungen oder mit Funktionserhalt für 30 Min. nach der als Technische Baubestimmung bekannt gemachten Muster-Leitungsanlagenrichtlinie (MLAR - Anhang HE 3 zur H-VV TB) auszuführen.

Dies gilt sinngemäß auch für Verriegelungssysteme von Einbruchmeldeanlagen.

3.3. Interne Alarmierung

Beim Auslösen der BMA können besondere Alarmgeber ausgelöst werden. Das Warnsignal muss sich auch bei vorhandenem Störschall deutlich hörbar von anderen Geräuschen und Signalen unterscheiden und eine entsprechende Reaktion der im Überwachungsbereich befindlichen Personen gewährleisten. Bei Störschallpegeln über 110 dB sind zusätzliche optische Gefahrensignale erforderlich. Das Verhalten bei Brandalarm ist in einer Brandschutzordnung nach DIN 14 096 eindeutig festzulegen.

Bei Umsetzung einer stillen Alarmierung sind die Vorgaben gemäß DIN 14 675, Anhang F sowie DIN VDE 0833-2, Anhang H verbindlich einzuhalten.

Die genaue Ausführung ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn abzustimmen.

3.4. Sprinkleranlagen

Bei Sprinkleranlagen ist je Alarmventil und Strömungsmelder eine eigene Meldergruppe zu installieren.

Erstreckt sich die Sprinklergruppe einer Nassanlage über mehrere Geschosse eines Gebäudes, so ist für jedes Geschoss ein Strömungsmelder einzubauen.

Meldungen von Strömungsmeldern dürfen die Übertragungseinrichtung der Brandmeldeanlage nicht auslösen, sondern müssen eine Störungsmeldung und / oder einen örtlichen Alarm auslösen.

Je Strömungsmelder ist eine eigene Feuerwehrlaufkarte erforderlich. Auf ihrer Vorderseite sind der Standort der Sprinklerzentrale und auf ihrer Rückseite der jeweilige Schutzbereich darzustellen. Sind in die Sprinkleranlage Etagen-Absperrschieber eingebaut, so sind diese standortgenau auf der Rückseite der Feuerwehrlaufkarte darzustellen.

Befinden sich Sprinklerzentrale und die Anlaufstelle der Feuerwehr nicht an gleicher Stelle, ist der Standort der Sprinklerzentrale und die Wegekennzeichnung mit einer gesonderten Laufkarte darzustellen und zusätzlich im Laufkartendepot mit augenfälliger Kennzeichnung „SPRINKLERZENTRALE“ zu deponieren. Zusätzlich ist der Weg zur Sprinklerzentrale fortlaufend gemäß DIN 4066 zu kennzeichnen.

4. Abnahme und wiederkehrende Prüfungen

4.1. Erst- und wiederkehrende Prüfungen

Vor der ersten Inbetriebnahme oder nach wesentlichen Änderungen ist die Brandmeldeanlage durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige nach der Hessischen Verordnung über Prüfberechtigte und Prüfsachverständige nach der Hessischen Bauordnung (Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung – HPPVO) prüfen zu lassen. Der zugehörige Prüfbericht ist unter Berücksichtigung der Muster-Prüfgrundsätze anzufertigen und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde sowie der zuständigen Brandschutzdienststelle vorzulegen. In der vorzulegenden Sachverständigenabnahme eines anerkannten Prüfsachverständigen ist auch die erfolgte Überprüfung des gesamten Übertragungsweges bis hin zur Alarmempfangseinrichtung in der zuständigen öffentlichen Leitstelle und deren Ergebnis zertifiziert auszuweisen.

Das mit der Brandschutzdienststelle abgestimmte Brandmelde- und Alarmierungskonzept (vgl. Ziffer 2.2) ist dem bauaufsichtlich anerkannten Prüfsachverständigen dabei als Prüfgrundlage zur Verfügung zu stellen. Dessen Umsetzung ist vom bauaufsichtlich anerkannten Prüfsachverständigen in seinem Prüfbericht zu bescheinigen.

4.2. Wartung und Revisionschaltungen

Für den Anschluss einer BMA an die Empfangszentrale der Zentralen Leitstelle des Landkreises Limburg-Weilburg ist es erforderlich, dass ein Wartungsvertrag mit einer nach DIN 14 675 zertifizierten Fachfirma abgeschlossen wird.

Mindestens **zwei** Verantwortliche des Betreibers müssen als „eingewiesene Personen“ in die Anlagenbedienung unterwiesen werden. Der in die Bedienung der BMA unterwiesene Personenkreis ist in der Objektbeschreibung des Feuerwehrplanes als Ansprechpartner aufzunehmen. Ein Wechsel der unterwiesenen Personen ist der zuständigen Brandschutzdienststelle der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn durch den Betreiber unverzüglich mitzuteilen.

Die Aktualität der übermittelten Daten ist durch den Betreiber jährlich zu überprüfen.

4.3. Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage

Vor der ersten Inbetriebnahme und nach jeder wesentlichen Änderung einer BMA ist ein Ortstermin bzw. Aufschalttermin zur Kontrolle der örtlichen Gegebenheiten an der Brandmeldeanlage erforderlich. Zu diesem Termin müssen der Betreiber, der zertifizierte Errichter und ggf. die örtliche Feuerwehr anwesend sein. Dabei wird nach Augenschein überprüft, ob die BMA diesen TAB sowie den Auflagen der Baugenehmigung entspricht und ob die Voraussetzungen für eine sachgemäße Einsatzabwicklung durch die Feuerwehr gegeben sind.

Dieser Termin ersetzt nicht durch Gesetze, Verordnungen oder andere Vorschriften vorgeschriebene Abnahmen oder Überprüfungen.

Die Fertigstellung ist der Brandschutzdienststelle im Rahmen der Terminvereinbarung zur Inbetriebnahme / Aufschaltung mindestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Ortstermin anzuzeigen.

Über den Ortstermin ist ein Aufschalt-Protokoll anzufertigen.

Die Brandschutzdienststelle behält es sich vor, weitere Prüfungen nach eigenem Ermessen durchzuführen, sowie entsprechende Prüfprotokolle von Schnittstellen zu anderen brandschutztechnischen Einrichtungen zu fordern.

4.4. Sonstige Bedingungen

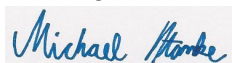
Zur Erläuterung der Technischen Ausführungsbestimmungen und Anschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen kann die Brandschutzdienststelle der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn zusätzliche Hinweise und Merkblätter herausgeben; diese werden als weitere Anlagen zum Bestandteil der TAB.

Die Rückstellung der Brandmeldeanlage nach Alarm erfolgt ausschließlich durch die örtlich zuständige Feuerwehr. Vorherige Eingriffe des Betreibers über die Brandmelderzentrale ohne Abstimmung mit der Einsatzleitung sind zu unterlassen.

5. Inkrafttreten

Diese Technischen Ausführungsbestimmungen für Brandmeldeanlagen (TAB) mit Anschaltbedingungen für den Landkreis Limburg-Weilburg werden ab dem 01.05.2023 in Kraft gesetzt und ersetzen die seither geltenden Technischen Ausführungsbestimmungen.

Limburg a. d. Lahn, den 01.05.2023



Michael Stanke
1. Stadtrat